

Unterhaltsverpflichtung
Art. 6 Abs. 3 PAVO

V1.1.2014

Pflegekind Name: _____
 Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____
 Herkunftsland: _____

Die unterzeichnenden Personen verpflichten sich gegenüber den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Pflegekindes aus dem Ausland, das ohne Adoptionsabsicht aufgenommen wird, wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Pflegekindes getragen hat (Art. 6 Abs. 3 PAVO, Art. 276 ZGB).

Die unterzeichnenden Personen nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass sie die Kosten für Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Arzt- und Spitalkosten, Erziehung, Ausbildung, allfällige Kinderschutzmassnahmen usw. zu übernehmen haben und an die Unterhaltsverpflichtung auch dann gebunden sind, wenn das Pflegekind in einer Einrichtung untergebracht werden muss.

Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Strasse/Nr.	_____	_____
PLZ/Ort	_____	_____
	_____	_____
	Ort, Datum	Ort, Datum
	_____	_____
	Unterschrift	Unterschrift

2/2

Auszug aus der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338)

Art. 6 Aufnahme ausländischer Kinder

¹ Wird keine Adoption angestrebt, so kann ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, in der Schweiz nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

² Die Pflegeeltern müssen eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der dieser angibt, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll. Ist diese Erklärung nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann die Behörde eine Übersetzung verlangen.

³ Die Pflegeeltern müssen sich schriftlich verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu erstatten, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat.

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

Zweiter Abschnitt: Die Unterhaltspflicht der Eltern

Art. 276

¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.